AMTSBLATT
für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Carmen Schulze. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

31. Jahrgang **12.07.2022** **Nr. 26** **Seite 1**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung: Wirksamkeit des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde, 16. Änderung	2 - 3
2.	Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 19.07.2022	4
3.	Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 05.07.2022	5 – 7
4.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde	8 – 12
5.	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung und der Stellplatzablösesatzung für den Geltungsbereich Kernstadt Ludwigsfelde und Ortsteile gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO	13 – 14

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde, 16. Änderung

Die Genehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde hat den von der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde mit Beschluss vom 16.11.2021 festgestellten Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 16. Änderung, in der Fassung vom 30.09.2021, am 17.02.2022 (Az. 80.01.22) aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Nebenbestimmungen/ Auflagen genehmigt.

Geltungsbereich

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterungsfläche Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde" umfasst den in der untenstehenden Karte dargestellten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Ostverbinder, im Osten durch das Grundstück des ehemaligen Bildungszentrums von Daimler-Benz, im Süden durch die Fichtestraße, im Westen durch die östliche Grenze des bestehenden Standortes der Freiwilligen Feuerwehr an der Straße der Jugend und weiterführend in südliche Richtung bis zum Knotenpunkt Fichtestraße/Jahnstraße begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 452, 776, 779, 780 der Flur 3, der Gemarkung Ludwigsfelde. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Der Originalplan der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1: 7.500 liegt zur Einsicht im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, Stabsstelle Stadtentwicklung, II. OG, Zimmer 2.26 zur Einsicht während der Dienststunden aus.

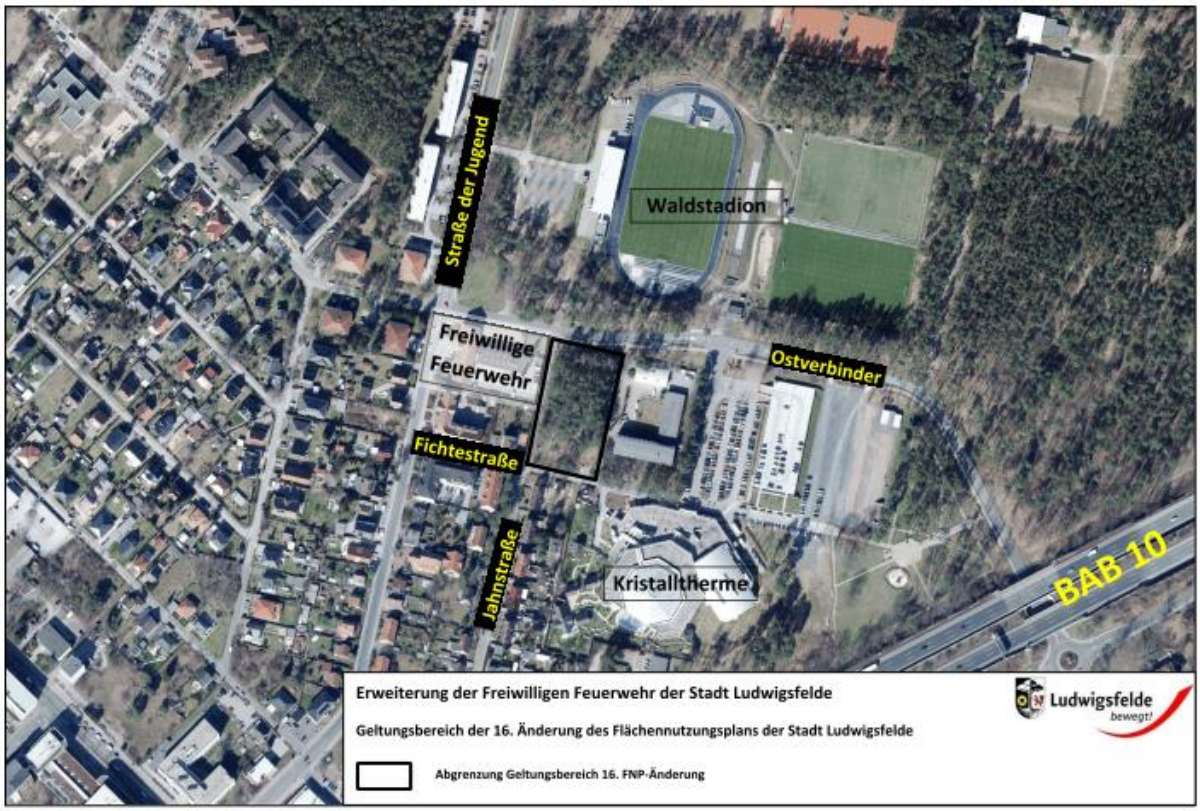

Luftbild, ohne Maßstab

Nach Erfüllung der in der Genehmigung vom 17.02.2022 erteilten Nebenbestimmungen/Auflagen wird der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 16. Änderung, in der Fassung vom 30.09.2021, mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Stabsstelle Stadtentwicklung, II. OG, Zimmer 2.26 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 BauGB nur beachtlich wird, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsfelde, 12.07.2022

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am Dienstag den 19.07.2022 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, 14974 Ludwigsfelde

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Ortsbeiratssitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ortsvorstehers

2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen vom 21.06.2022

3. Ortsteilbudget

4. Beratung des Ortsbeirates

4.1. Beratung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Umsetzung des Projektes "Eichspitze Süd"

4.2. Beratung zur Reihenfolge von Straßensanierungsmaßnahmen in Genshagen

5. Informationen des Ortsvorstehers

6. Einwohnerfragestunde

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

In der 25. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde wurden am 05.07.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 4.1 Antrag der Fraktion B´90/Grüne - Vereinte.WfLU vom 20.06.2022, eingegangen bei der Stadt Ludwigsfelde am 21.06.2022: Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde **ohne Nummer**

Herr Helmut Zwanzig wird als sachkundiger Einwohner in den Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss benannt.

TOP 6.1 Maßnahmebeginnbeschluss zur grundhaften Sanierung des Lilienweges **BV-2022/070**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

1. Der Lilienweg ist gleichzeitig mit der geplanten Sanierung der Schmutzwasserleitung durch den *Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde* (WARL) grundhaft auszubauen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde stimmt zu, dass der WARL die gesamte Baumaßnahme im Auftrag der Stadt realisiert. Die Planungen des WARL zum grundhaften Ausbau des Lilienweges sind mit der Stadt abzustimmen und im Vorfeld ihrer Realisierung dem Bauausschuss der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vorzustellen.

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Kostenteilungsvereinbarung mit dem WARL zur grundhaften Erneuerung der Fahrbahn, der Regenwasseranlagen, der Zufahrten und der Beleuchtung in Verbindung mit der Sanierung des Schmutzwassernetzes abzuschließen.

4. Zur Finanzierung der Maßnahme wird einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 200,0 T€ auf der Buchungsstelle *5.4.1.01/3897.785200 Ausbau Lilienweg* zugesimmt.

TOP 6.2 Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands für die Erneuerung der Brandmeldeanlage im City-Treff **BV-2022/072**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Für die Erneuerung der Brandmeldeanlage im City-Treff wird einem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 100,0 T€ auf der Buchungsstelle *3.6.6.02.521100 Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen* zugestimmt.

TOP 6.3 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Kleeblattgrundschule **BV-2022/074**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Kleeblatt-Grundschule wird einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 245,0 T€ auf der Buchungsstelle *2.1.1.02/1283.785100 Umbau Kleeblatt-Grundschule* zugestimmt.

TOP 6.4 Bebauungsplan Nr. 51 "Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark - Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle" der Stadt Ludwigsfelde - Aufstellungsbeschluss **BV-2022/073**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält den Titel Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde.

2. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen durch die Straßenverkehrsfläche „Anton-Saefkow-Ring“, im Norden durch die Fläche der „Kleeblatt-Schule“, im Süden durch die Straßenverkehrsfläche „Dachsweg“ und im Osten durch bebaubare bzw. bereits teilweise bebaute Wohngebietsflächen sowie die Straßenverkehrsfläche „Wieselweg“.

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3: Flurstücke 486, 487, 516, 517, 529, 792, 879 (tlw.) und 964.

TOP 6.5 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Ludwigsfelde BV-2022/076
- Billigung des Entwurfs
- Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

1. Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsfelde, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung inkl. Umweltbericht (Anlage 2), in der Fassung vom Mai 2022 wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

2. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

TOP 6.6 Anpassung Entgeltordnung der Dorfgemeinschaftshäuser BV-2022/049-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigselde zum 01.01.2023.

Ludwigsfelde, den 06.07.2022

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 05.07.2022 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde, welche vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus Ludwigsfelde und den Ortsteilen zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Zwecken und subsidiär für private Zwecke dienen. Eine Übernachtung in den Häusern zur privaten Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Die Büros der Ortsvorsteher in den Dorfgemeinschaftshäusern unterliegen nicht der Benutzungs- und Entgeltordnung. Gleiches gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen Gröben, Kerzendorf und Siethen, welche sich räumlich in den Dorfgemeinschaftshäusern befinden.

(3) Die Räumlichkeiten und Außenanlagen der Kindertagesstätte im Ortsteil Wietstock sind von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht berührt.

§ 2 Nutzung / Überlassung

(1) Die Dorfgemeinschaftshäuser können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur privaten Nutzung überlassen werden.

(2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt Ludwigsfelde. Veranstaltungen, Beratungen und öffentliche Nutzungen haben den Vorrang vor privater Nutzung.

(3) Die Überlassung zur gewerblichen Nutzung bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt Ludwigsfelde. Veranstaltungen, Beratungen und öffentliche Nutzungen haben den Vorrang vor gewerblicher Nutzung.

(4) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.

(5) Die Häuser sind im gereinigten Zustand zurückzugeben.

§ 3 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt Ludwigsfelde anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragte oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde von allen Ansprüchen freizustellen die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nebst Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden

lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechts den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Gebäudemanagement oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.

(2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

§ 6 Nutzungsentgelt

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sind in 2 Kategorien- je nach Größe und Ausstattung - unterteilt.
   Kat I: Siethen, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Jütchendorf

   Kat II: Wietstock, Mietgendorf, Groß Schulzendorf, Ahrensdorf & Ahrensdorf Mehrzweckgebäude (MZG)

2. Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinander folgenden Stunden folgendes Entgelt für die einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser erhoben:

Dorfgemeinschaftshäuser	Nutzung durch Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzung
Ahrensdorf (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €
Genshagen (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Gröben (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Groß Schulzendorf (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €
Jütchendorf (Kat. I)	100,00 €	150,00€	250,00 €
Kerzendorf (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Löwenbruch (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Mietgendorf (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €
Siethen (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Wietstock (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €

Wochenendpauschale gültig ab 01.01.2023.

Für die Nutzung der Räume und Einrichtungen wird im Zeitraum von Freitag 12.00 Uhr bis Montag 12.00 Uhr wird folgendes Entgelt für die einzelnen Häuser erhoben:

Dorfgemeinschaftshäuser	Nutzung durch Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzung
Ahrensdorf (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €
Genshagen (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Gröben (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Groß Schulzendorf (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €
Jütchendorf (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Kerzendorf (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Löwenbruch (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Mietgendorf (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €
Siethen (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Wietstock (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €

(1) Für jede private und gewerbliche Nutzung im DGH wird eine Kaution in Höhe 500,00 € einbehalten, welche dem Nutzer nach Übergabe des Hauses wieder ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend fachgerecht durch den Nutzer zu beheben oder in Absprache mit dem Objektverantwortlichen aus der Kaution zu begleichen.

(2) Abweichend zu Absatz 2 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein Entgelt in Höhe von a. Kat. I 25,00 € und b. Kat. II 50,00 € erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.

(3) Die Benutzung für gemeinnützige und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Zwecke ist entgeltfrei.

(4) Eine gewerbliche Nutzung unter 3 Stunden von mindestens 6 Monaten und maximal an 2 Tagen die Woche werden mit einem Entgelt von Kat. I 10,00 € / Std. und Kat II.: 15,00 € / Std. berechnet. Die Kaution ist zu Beginn der Nutzung fällig.

(5) Die Überlassung der Räumlichkeiten ist nach § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Dorfgemeinschaftshaus zu privaten oder gewerblichen Zwecken in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages,

(3) Der Fälligkeitstermin für die Kaution und das Entgelt ist der 10. Werktag vor dem Nutzungstag.
Die geleistete Zahlung ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

§ 8 Erstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde vom 12.03.2013 sowie die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschafthäuser der Stadt Ludwigsfelde vom 05.05.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 06.07.2022

gez. Andras Igel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung und der Stellplatzablösesatzung für den Geltungsbereich Kernstadt Ludwigsfelde und Ortsteile gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung / Stellplatzablösesatzung
Auf Grund von Änderungen im Entwurf der Stellplatzsatzung (Veränderungen im Stellplatzschlüssel) wird diese einschließlich des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung gemäß § 87 Abs. 8 Satz3 BbgBO erneut öffentlich ausgelegt.

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Stellplatzsatzung und der Stellplatzablösesatzung umfasst die Kernstadt Ludwigsfelde einschließlich aller Ortsteile.

Anlass und Zweck der Neufassung der Satzung
Die Stellplatzsatzung legt die Zahl der notwendigen Stellplätze fest, die Stellplatzablösesatzung regelt eine mögliche Ablöse von Stellplätzen. Beide Satzungen finden bei der Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher als auch anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge / Fahrräder) zu erwarten ist, Anwendung.

Mit den vorliegenden Entwürfen soll die derzeit gültige Stellplatzsatzung aus dem Jahr 2006 durch eine aktualisierte und den heutigen Gegebenheiten angepasste Stellplatzsatzung bzw. Stellplatzablösesatzung ersetzt werden.

Neben der Überarbeitung bzw. Anpassung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge in Abhängigkeit zur Flächen- bzw. Gebäudenutzung wurden auch Richtzahlen für Fahrradabstellplätze erarbeitet. Außerdem finden die Themenbereiche Förderung der Elektromobilität, Car-, Roller- bzw. Bike-Sharing, Anbindung an den ÖPNV als auch die Vermeidung von übermäßiger Versiegelung von Flächen in der neuen Stellplatzsatzung Berücksichtigung. Gleichwohl wurde die Höhe der Ablösebeträge überarbeitet.

Auslegung
Die Entwürfe der Stellplatzsatzung und der Stellplatzablösesatzung liegen in der Zeit

vom 18.07.2022 bis einschließlich 21.08.2022

im Foyer am Haupteingang des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 03378 / 827 203 sowie auf der Internetseite der Stadt Ludwigsfelde unter:

https://www.ludwigsfelde.de/rathaus-und-buergerservice/oeffentliche-auslegung

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtsmöglichkeit im Foyer des Rathauses ist auch unter Berücksichtigung der durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) bedingten erforderlichen Hygienemaßnahmen und unabhängig von sonstigen Hinweisen zum allgemeinen Rathausbetrieb grundsätzlich zu den angegebenen Zeiten gewährleistet.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während o.g. Dienststunden zur Niederschrift oder unter der Emailadresse verkehrsinfrastruktur@ludwigsfelde.de vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Die Angabe des Absenders ist zweckdienlich, da eine Benachrichtigung erfolgt.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungen unberücksichtigt bleiben.

Die Postanschrift der Stadt Ludwigsfelde lautet:

Stadt Ludwigsfelde
Sachgebiet Verkehrsinfrastruktur
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

Hinweise zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Diese werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbestimmte Zeit in der zum Verfahren zu führenden Verfahrensakte bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde und – bei erforderlicher Genehmigung – bei der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Ludwigsfelde, den 06.07.2022

gez. Andreas Igel
Bürgermeister